



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 13

28.06.2011

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09. Juli 2007

Vom 28. Juni 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch G. vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 427) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 22. Juni 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09. Juli 2007 in der Fassung vom 20. Mai 2011

1. In Anlage 2 erhält Absatz 1, Satz 1 die folgende Fassung:

„Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Ziffer 1 bis 4 wird mit maximal 15 Punkten bewertet.“

2. Der Absatz 2 von Anlage 2 entfällt, Absatz 3 wird zu Absatz 2.
3. Absatz 2 (neu) von Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

"Dauer der Tätigkeit

Bei der Bewertung der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeittätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren, z.B.:

- 50%-Stelle: Faktor = 0,5
- 75%-Stelle: Faktor = 0,75.

Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Monate, mind.:	3-4-5-6-7-8-9-10-11-12
Punkte:	1-2-3-4-5-7-9-11-13-15

4. In Anlage 2 Abs. 1, Satz 2 wird der Verweis „Abs. 3“ geändert zu „Abs. 2“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 28. Juni 2011

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg